

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 460/13



Beschluss

In der Sache

Ulrich Marseille,
c/o Marseille-Kliniken AG, Sportallee 1, 22335 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger,**
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg,
Gz.: 126/13

gegen

Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schön & Reinecke,**
Roonstraße 71, 50674 Köln,
Gz.: 315-396/13 FR-k

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter am Landgericht Dr. Link

am 01.11.2013:

1. Der Antrag des Gläubigers auf Verhängung eines Ordnungsgeldes wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Bestrafungsverfahrens trägt der Gläubiger nach einem Streitwert von 1.500 Euro.

Gründe:

Der Antrag war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen für ein Ordnungsgeld nicht vorliegen (§ 890 ZPO). Ein solches setzt voraus, dass der Schuldner schuldhaft gegen die Unterlassungspflicht verstoßen hat. Eine Zuwiderhandlung im Sinne der Vorschrift kann auch vorliegen, wenn der Schuldner den vom Verbot erfassten Zustand nicht durch eine positive Handlung beseitigt hat.

Ein Verstoß gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vom 2.09.2013 liegt nicht vor. Der Schuldner hat nicht gegen Ziffer 1 dieser einstweiligen Verfügung verstoßen, mit der ihm untersagt wurde, den Antragsteller mit seinem früheren Namen „Hansel“ zu benennen.

Der Schuldner schreibt diesen Namen in seiner Berichterstattung nicht aus, sondern verwendet die Kombination „Hxxxx“. Damit hat er den Namen des Gläubigers nicht genannt. Es handelt sich auch nicht um einen kerngleichen Verstoß, denn der frühere Nachname des Gläubigers ist durch diese Schreibweise nicht erkennbar. Die vorgenommene Veränderung lässt auch keinen Rückschluss auf den Nachnamen zu, wie es beispielsweise denkbar wäre, wenn nur ein Buchstabe des Namens durch „x“ ersetzt worden wäre.

Ein Verstoß liegt auch nicht darin, dass der Schuldner durch diese Berichterstattung die Behauptung aufstellt, dass der Gläubiger zu einem früheren Zeitpunkt einen anderen Namen hatte. Dies ist nicht Gegenstand des Verbots der Kammer, denn Ziffer 1 der einstweiligen Verfügung untersagt es dem Schuldner, den Gläubiger mit seinem früheren Namen zu benennen. Ein weitergehendes Verbot, dass er über die Namensänderung nicht berichten darf, besteht nicht. Der Tenor der einstweiligen Verfügung ist auch nicht in Verbindung mit der Antragsschrift dahingehend auszulegen. Denn der Tenor ist klar verständlich und abgrenzbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 Satz 1, 91 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht